

## **Satzung des Angelsportverein Frühauf 63 Lendringsen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

( 1 ) Der 1963 gegründete Verein trägt den Namen Angelsportverein Frühauf 63 Lendringsen nach seiner Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz „ e.V.“

Er hat seinen Sitz in 58710 Menden / Lendringsen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Menden eingetragen werden.

( 2 ) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand ist Menden ( Sauerland ).

( 3 ) Der Verein ist Mitglied des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. , sowie des Landessportbundes Nordrhein - Westfalen e.V.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

( 1 ) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig. Er ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Sportorganisation und nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Jede wirtschaftliche Tätigkeit ist lediglich Nebenzweck und dient allein dazu, die satzungsgemäßen, ideellen Ziele des Vereins zu verwirklichen.

( 2 ) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

( 3 ) Der Verein ist eine Vereinigung von Sportfischern, die die Fischerei nach waidgerechten Grundsätzen ausüben. Er stellt sich die Aufgaben:

1. Durch Zusammenfassung der Sportfischerei und einheitliche Vertretung der fischereisportlichen Interessen der deutsche Sportfischerei den ihr zukommenden Einfluss auch den Verwaltungsbehörden gegenüber zu sichern;

2. Im Zusammenwirken mit den zuständigen Behörden eine umfassende Regelung aller die Ausübung der Sportfischerei betreffenden Fragen anzustreben;
  3. Die Ausbreitung und Vertiefung des waidgerechten Fischens;
  4. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Wort und Schrift im Sinne der Zielsetzung;
  5. Die Förderung und Erhaltung der Volksgesundheit durch Pflege des Fischbestandes in folgender Weise:
    - a.) Reinerhaltung der Gewässer , insbesondere durch Feststellung der Verunreinigung;
    - b.) Übermittlung der Meldung von Verunreinigungen an die zuständigen Stellen in enger Zusammenarbeit mit den staatlichen und sonstigen Wassergenossenschaften;
    - c.) Ermittlung der Schädiger und Verhandlungen mit ihnen zur Vermeidung weiterer Verunreinigungen;
    - d.) Zusammenarbeit mit den Umweltschutz und Gesundheitsbehörden zur Vermeidung von gesundheitlichen Schäden, die der Bevölkerung durch die Verunreinigungen entstehen.
  6. Die Förderung des waidgerechten Fischens und des Castingsportes ( Zielwerfen );
  7. Die Förderung der Jugendarbeit durch Bildung einer Sportfischer - Jugendgruppe, die den gemeinsamen Aufgaben der Jugenderziehung, der Jugendpflege und Förderung des Breitensportes, im Besonderen des Castingsports ( Zielwerfen ) und des waidgerechten Fischens dient. Die Jugendgruppe verwaltet sich selbst nach einer von ihr aufgestellten und vom Vorstand zu billigenden Jugendordnung. Sie entscheidet auch in eigener Zuständigkeit über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendkasse wird von den Vereinskassenprüfern geprüft.
- ( 4 ) Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und der Rassen neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

( 1 ) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person sein bzw. werden, die sich verpflichtet, den Bestrebungen des Vereins gemäß dieser Satzung zu dienen.

( 2 ) Mitglieder können ein Stimmrecht erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausüben. Bis dahin gehören sie der Jugendgruppe an.

( 3 ) Jede Person kann dem Verein als passives Mitglied beitreten.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

( 1 ) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand, für Jugendliche an den Vorstand der Jugendgruppe zu richten.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

( 2 ) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

( 3 ) Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung sowie alle Vereins - und Vorstandsanordnungen und Beschlüsse an und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Vorstand ist berechtigt, vereinschädigendes Verhalten oder sonstige Verstöße zu ahnden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

( 1 ) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

( 2 ) Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anzeige an den Vorstand und ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

( 3 ) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, Dieser ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied

a.) eine ehrenrührige Handlung begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es ein solche begangen hat;

b.) sich durch Fischereivergehen oder - Übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt oder andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet;

c.) den Bestrebungen des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, zuwiderhandelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins oder des Verbandes schädigt.

d.) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ( z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute ) ausnutzt oder bei Eigenpacht von Gewässern gegen die Interessen des Vereins verstößt:

e.) innerhalb des Vereins oder Verbandes wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat oder den Vereinsfrieden gefährdet;

f.) wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung oder gegen sonstige Anordnungen bzw. Beschlüsse des Vereins oder seiner Organe verstößt.

Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt mündlich oder schriftlich vorzutragen, wobei das Mitglied ein anderes Vereinsmitglied als Beistand hinzuziehen kann. Macht das Mitglied von diesem Recht ohne Begründung keinen Gebrauch, kann der Vorstand auch ohne Anhörung entscheiden. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss des Mitgliedes enthebt dieses mit sofortiger Wirkung alle Rechte im Verein. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung besteht bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

### **§ 6 Beiträge**

( 1 ) Die Mitglieder haben bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr sowie jährlich einen Beitrag zu zahlen.

( 2 ) Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe aller Gebühren setzt der Vorstand fest. Der Vorstand kann Mitgliedern aus besonderen Gründen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

( 3 ) Die Jahresbeiträge sind bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

( 4 ) Darüber hinaus hat jedes Mitglied einen Arbeitseinsatz zu leisten.

### **§ 7 Vorstand**

( 1 ) Der Vorstand verwaltet den Verein und Vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. Schatzmeister

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

( 2 ) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Schriftführer und Pressewart, dem Gewässerwart, dem Fachwart für Fischen und Casting, dem Jugendleiter, der Frauenwartin, dem Inventarverwalter sowie weitere Mitglieder nach Bedarf.

( 3 ) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes für sein Amt, von der Jahreshauptversammlung, der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter von den Mitgliedern der Jugendgruppe ( die Beiden letztgenannten bedürfen jedoch der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung) für die Dauer von zwei Jahren durch einfache Stimmenmehrheit mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

( 4 ) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird dessen Amt durch ein Vereinsmitglied, welches der Vorstand bestimmt, kommissarisch verwaltet. Die Ersatzwahl findet in der darauffolgenden Mitgliederversammlung statt. Das Amt des Ersatz - Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ablauf der 2 - jährigen Amtsperiode des Gesamtvorstandes.

( 5 ) Die beim Gericht eingetragenen Vorstandsmitglieder sind für die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder mitverantwortlich. Der Vorstand kann auch ein anderes seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen.

( 6 ) Die Aufgabenverteilung und Abgrenzung für die einzelnen Vorstandsmitglieder wird durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt. Sie wird vom Vorstand aufgestellt und kann von ihm auch jederzeit geändert werden. Bei seiner Geschäftsführung hat der Vorstand die dem Verein im § 2 dieser Satzung gesetzten Zwecke und Aufgaben zu beachten. Der Vorstand schlichtet auch die mit dem Vereinsleben zusammenhängenden Streitigkeiten unter den Vereinsmitgliedern.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

( 1 ) Die Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse die der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Die Versammlungen der Vereinsmitglieder sind:

#### **1. Jahreshauptversammlung**

Sie sollte jährlich bis Ende März stattfinden. Regelmäßige Gegenstände der Beratung sind die der Versammlung vorzulegen Jahresberichte des Vorstandes. - der Kassenbericht - die Entlastung des Schatzmeisters und Gesamtvorstandes, die jedoch getrennt vorzunehmen ist - alle 2

Jahre Wahl des Vorstandes und zweier sachkundiger Kassenprüfer aus den Reihen der Mitglieder.

#### **2. Ordentliche Mitgliederversammlung**

Sie finden nach Bedarf jeden dritten Freitag im Monat statt.

Die hierbei geführten Aussprachen sollen dem Vorstand Anregungen und Hilfe bei der Durchführung seiner Aufgaben geben. Die Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden sowie die Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes sind bekanntzugeben

#### **3. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Sie ist einzuberufen, wenn Beschlüsse nach § 9 dieser Satzung zu fassen sind oder wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangt.

( 2 ) Die Mitglieder sind zu den Versammlungen schriftlich oder durch Veröffentlichung in den Tageszeitungen vorher einzuladen.

( 3 ) Anträge, über die in der Versammlung beraten werden soll, können in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

( 4 ) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Bei Wahlen oder bei Beschlußfassungen in den Mitgliedsversammlungen entscheidet, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Versammlung den Ausschlag. Hat bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den Beiden statt, die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des Leiters der Versammlung.

( 5 ) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die den wesentlichen Inhalt der Versammlung, insbesondere alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist auf der nächsten Mitgliederversammlung der Versammlung zu verlesen.

### § 9 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

( 1 ) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins können nur in einer besonderen zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

( 2 ) Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse über eine Satzungsänderung und der Auflösungsbeschluß bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

( 3 ) Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

( 4 ) Bei seiner Auflösung ist das Vermögen des Vereins, das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibt, dem Landesverband Westfalen - Lippe e.V. Hagen im Verband Deutscher Sportfischer e.V. zu überweisen.

**Diese Satzung wurde am 20. Januar 1990 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 20. Januar 1990 in Kraft.**

Der Vorstand

1. Vorsitzende	(Johann Schmacher )
stell. Vorsitzender	( Hans Brenskott )
Schatzmeister	( Manfred Held)

Der erweiterte Vorstand

Schriftführer und Pressewart	( Frank Weingarten )
Gewässerwart	( Hans Georg Wehowsky )
Fachwart Fischen und Casting	( Michael Sojka )
Jugendleiter	(Edmund Hammer )